

Satzung

der Stadt Bad Münstereifel über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern und denkmalwerten Gebäuden für den Stadtkern in Bad Münstereifel (Denkmalbereichssatzung) vom 02. März 1982

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW Nr. 22 S. 226) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/ SGV NW 2023) beschließt der Rat der Stadt Bad Münstereifel in den Sitzungen am 13.10. und 22.12.1981 folgende Satzung zu erlassen:

§ 1

Anordnung der Unterschutzstellung

Zur Erhaltung des historischen Ortsbildes von Bad Münstereifel wird der Stadtkern innerhalb des Mauerrings einschließlich des Mauerrings selbst und dem Wallgraben als Denkmalbereich festgelegt und unter Denkmalschutz gestellt.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Kernstadt innerhalb des Mauerrings einschließlich des Mauerrings selbst und der Wallgraben
- (2) Die genannten Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Skizze.
Die Skizze ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Zweck

Zweck dieser Satzung soll es sein, die sich im Satzungsbereich befindlichen Denkmäler und denkmalwerten Gebäude in ihrer Gesamtheit und im Gesamterscheinungsbild zu erhalten, zu sichern, wieder herzustellen und nutzbar zu machen.

Des weiteren soll erreicht werden, daß der mittelalterliche Stadtgrundriß erhalten bleibt und daß sich Neubauten maßstäblich und harmonisch in das historische Ortsbild einfügen.

Es soll verhindert werden, daß wertvolles Kulturgut unwiederbringlich in seinem Wert geschmälert wird.

Der in § 2 beschriebene Denkmalbereich unterliegt den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes. Insbesondere ist im genannten Bereich bei Maßnahmen, die den Stadtgrundriß oder das Stadtbild betreffen, die Erlaubnispflicht nach § 9 Denkmalschutzgesetz zu beachten.

§ 4

Begründung

Der in § 2 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil der Stadtgrundriß und das Stadtbild für die Geschichte der Stadt Bad Münstereifel bedeutend ist und für ihre Erhaltung stadt- und kulturgeschichtliche Gründe vorliegen.

Die Begründung im einzelnen ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *

* In Kraft getreten am 20.03.1982

STADTKERN
VON BAD MÜNSTEREIFEL
MIT MAUERRING UND WALLGRABEN



ANLAGE 1 ZUR DENKMALBEREICHSSATZUNG VOM 2.3.1982
(ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH)

Anlage 2

zur Denkmalebereichssatzung vom 02.03.1982

Die Stadt Bad Münstereifel stellt in ihrem Kernbereich eine historisch gewachsene Stiftsstadt im Schutz der landesherrlichen Burg und der übrigen in ihrer Substanz gut erhaltenen Stadtbefestigung dar.

An dem gewachsenen Stadtbild läßt sich die organische Entwicklung von der Klostergründung durch die Abtei Prüm um 830 n. Chr., über die Ansiedlung der Marktgemeinde südlich der späteren Stiftsimmunität, deren Erweiterung östlich der Erft (Stadtviertel St. Johann) und im Südwesten (Stadtviertel Heisterbach) und die Einbeziehung der Höfe oder Weiler Orchheim und Werth beim Bau der Stadtmauern zu Beginn des 14. Jahrhunderts leicht erkennen.

Im historisch gewachsenen Stadtbild Bad Münstereifel's sind Bauwerke aller bedeutenden Stilepochen seit dem Hochmittelalter in verhältnismäßig großer Zahl erhalten.

Dieses Stadtbild zu pflegen und für die Zukunft zu erhalten ist Anliegen und Aufgabe der Denkmalpflege dieser Stadt.

